



BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommission Thüringen (LKT) 2020

Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt
Tel.: 0361/3460742,
Fax: 0361/3460743,
E-Mail: info@trfv.de

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit der LKT
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Breitensportliche Veranstaltungen
- § 4 Teilnehmer und Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen
- § 5 Ausschreibungen
- § 6 Nennungen
- § 7 Durchführung von BV/PLS
 - §7.1 Allgemeines zur Durchführung von BV/PLS
 - §7.2 Reitsport (Dressur, Springen und Vielseitigkeit)
 - §7.3 Fahrsport
 - §7.4 Voltigiersport
 - §7.5 Vierkampf
 - §7.6 Western
- § 8 Ergebnismeldung an die LKT
- § 9 Richter, Prüfer Breitensport, Parcourschefs und Meldestellenleiter
- § 10 Abzeichenprüfungen und Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO
- § 11 Förderbeitrag
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit der LKT

Die Landeskommission Thüringen, nachfolgend "LKT" genannt, ist auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen gemäß § 5 LPO sowie gemäß I A WBO zuständig für alle Leistungsprüfungen (LP), Wettbewerbe (WB), Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), sowie nach § 3 APO für Sonderprüfungen, Turnierfachleute und Lehrkräfte.

Über die LKT erfolgt die Qualifikation der Lehrkräfte und Turnierfachleute.

Die Aus- und Weiterbildung bzw. Höherqualifikation der Turnierfachkräfte erfolgt entsprechend der APO und den Richtlinien der LKT.

§ 2 Genehmigungsverfahren

1. PLS sind bis zum 15.10. des Vorjahres schriftlich mittels des Formulars „Anmeldung für Pferdeleistungsschauen“ in der Geschäftsstelle des TRFV anzumelden.
2. Bewerbungen zu Landesmeisterschaften sowie zentralen Turnieren sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres mittels des Formulars „Antrag auf Durchführung von Landesmeisterschaften/Landesbestenermittlung“ in der Geschäftsstelle des TRFV einzureichen.



3. Die Termine für PLS werden bis spätestens 01.12. des Vorjahres für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können PLS - Turniertermine nur genehmigt werden, wenn die LKT nach eingehender Prüfung zustimmt.
4. Die LKT ist befugt, für besondere Verbands-Veranstaltungen auf Antrag des Verbandes Termenschutz zu gewähren.
5. Die Einreichung der Ausschreibung für PLS hat spätestens 16 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des TRFV, Alfred-Hess-Str. 8, 99094 Erfurt, zu erfolgen. Folgende Unterlagen und Angaben sind für eine vollständige Einreichung erforderlich:
 - 1) Ausschreibungsentwurf in einfacher Ausfertigung schriftlich
 - 2) Aufstellung der eingeladenen Richter, Parcourschef und Meldestellenleiter
 - 3) Turnierverwalter und Konto-Nr. für die Online-Nennfelder
 - 4) Aktueller, unterschriebener Tierarztvertrag über die gesamte Dauer der PLSDie in Frage kommenden Richter als LK-Beauftragte werden in der jährlichen Richterliste ausdrücklich benannt. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben erfolgt keine Bearbeitung der Ausschreibung.
6. Bei verspäteter Einreichung der Ausschreibung an die Geschäftsstelle erfolgt die Berechnung der doppelten Bearbeitungsgebühr. Ausgenommen davon sind Late Entry Veranstaltungen.
7. Veranstalter von PLS sind verpflichtet, mindestens einen Richter aus der Liste der KL-Beauftragten zu benennen. Der LK-Beauftragte muss in jedem Fall aus Thüringen kommen und wird durch die LKT festgelegt. Bei fehlenden Angaben erfolgt keine Genehmigung der Ausschreibung.
8. Veranstalter von Vielseitigkeits- bzw. Fahr-PLS sind verpflichtet, zusätzlich zum LK-Beauftragten, mindestens eine Person einzusetzen, der die Qualifikation zum Technischen Delegierten besitzt, diese Funktion kann auch von LK-Beauftragten übernommen werden, sofern dieser die entsprechende Qualifikation vorweisen kann. Bei fehlenden Angaben erfolgt keine Genehmigung der Ausschreibung.
9. LK-Beauftragte und Technische Delegierte sollten so wenig wie möglich zum Richten eingesetzt werden.
10. Ausschreibungen werden nur genehmigt, wenn seitens des Vereins keine Verbindlichkeiten gegenüber dem TRFV, der LK oder der FN bestehen.
11. Die Turnierbearbeitungsgebühr wird dem Veranstalter nach der Bearbeitung der Ausschreibung in Rechnung gestellt.
12. Die genehmigten PLS-Ausschreibungen werden in der TRFV-Verbandszeitschrift kostenpflichtig für den Veranstalter veröffentlicht (s. auch § 30 LPO). Soll keine Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen, muss der Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Ausschreibungseinreichung schriftlich widersprochen werden. Zusätzlich erscheint die Ausschreibung kostenfrei auf der Internetseite des TRFV.
13. Bei zentralen Landeturnieren werden ein Stamm von Richtern, der Parcourschef und der Meldestellenleiter von der LK festgelegt. Diese sind ohne Ausnahme einzuladen.
14. Durch den Veranstalter ist zu gewährleisten, dass bei Dressur- und Springprüfungen mindestens 3 Richter zum Einsatz kommen müssen. Laufen Prüfungen parallel sind mindestens 5 Richter mit entsprechender Qualifikation zu gewährleisten.
15. Die Genehmigung von Turnieren auf denen nur 3 Richter zum Einsatz kommen, ist nur dann möglich, wenn es sich dabei um mind. 2 Richter handelt, die mindestens die Qualifikation der höchsten ausgeschriebenen LP haben. Im getrennten Richtverfahren (Spezialdisziplin Dressur) müssen 3 Richter mit der entsprechenden Qualifikation plus 1 Richter Vorbereitungsplatz zum Einsatz kommen. In den Disziplinen Fahren, Voltigieren und Vielseitigkeit können Prüfungen im getrennten Richtverfahren auch mit nur 2 Richtern mit der entsprechenden Qualifikation plus 1 Richter Vorbereitungsplatz durchgeführt werden
16. Auf PLS mit einer Gesamtzahl von mehr als 8 Prüfungen pro Veranstaltungstag (unabhängig von der Anzahl der Turniertage) mind. 4 Richter zum Einsatz kommen, wovon alle Richter die Mindestqualifikation von DL/SL haben. Anwärter werden zusätzlich ausgewiesen und eingesetzt.
17. Bei PLS mit mehr als 8 Springprüfungen pro Veranstaltungstag bzw. PLS mit mehr als 2 Springprüfungen der Kl. M** oder 1 Springprüfung der Kl. S ist zusätzlich ein Parcourschef einzuladen. Anwärter werden zusätzlich ausgewiesen und eingesetzt.
18. Die LKT kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Veranstalters, Abweichungen zu §56.12-13 (Richterrotation) zulassen.
19. Die LKT kann nach Antrag des Veranstalters Dispens zur Platzgröße für Springprüfungen ab Kl. M** erteilen.



§ 3 Breitensportliche Veranstaltungen

1. BV-Termine sind bis spätestens 10 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzumelden.
2. Die Einreichung der Ausschreibung von Breitensportveranstaltungen (BV) nach der WBO hat 6 Wochen vor Nennungsschluss zu erfolgen. Zur Einhaltung sportlicher Ordnung und Sicherheit sind generell mind. 1 Richter und mind. 1 Prüfer Breitensport einzusetzen, dabei ist sicherzustellen, dass eine geeignete Person als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz (Mind. Trainer C) zum Einsatz kommt.
3. Bei Teilnahme am Online-Nennungssystem gilt die Termentabelle für PLS.
4. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter in Anlehnung an die WBO.
5. Die genehmigten PLS-Ausschreibungen werden kostenfrei auf der Internetseite des TRFV veröffentlicht. Mit der kostenpflichtigen Veröffentlichung der Ausschreibung in der TRFV-Verbandszeitschrift kann der Verband schriftlich durch den Veranstalter beauftragt werden.
6. Für die Nennung nicht eingetragener Pferde zu Wettbewerben der WBO sind die vorgeschriebenen Nennungsformulare der FN (siehe. Internet „www.pferd-aktuell.de“ bzw. über die Geschäftsstelle des TRFV, Alfred-Hess-Str. 8, in 99094 Erfurt erhältlich) verbindlich.
7. Für alle Wettbewerbe der WBO sind Einsätze bzw. Nennfelder, LK-Gebühren (=Sportförderbeitrag) sowie eventuelle Stallgelder der Nennung in Form eines Verrechnungsschecks beizufügen. Bei Verwendung des Onlinenennverfahrens werden die Gebühren automatisch abgebucht.
8. Für Nachnennungen im WBO-Bereich wird pro Startplatz eine Gebühr von 6,- € erhoben.

§ 4 Teilnehmer und Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen

1. Berufene D-Kader des Thüringer Reit- und Fahrverbandes sind in ihrer Altersklasse zu den LM Junioren und Junge Reiter/Fahrer/Voltigierer startverpflichtet. Bei entschuldbaren Verhinderungen kann die LK Dispens erteilen. Bei unentschuldigtem Nichtstart wird der berufene Teilnehmer aus dem D-Kader ausgeschlossen.
2. Bei Wechsel der Stammmitgliedschaft ist der Teilnehmer erst nach der Durchführung des Vereinswechsels über NEON, für den neuen Verein startberechtigt.
3. Bei allen Landesmeisterschaften bzw. Landesbestenermittlungen Dressur und Springen mit unterschiedlichen Anforderungen bzgl. der Leistungsklassen, erteilt die LK Dispens (Dressur Kl.L Trense zu Dressur Kl. L Kandare bzw. Springen Kl. L zu Springen Kl. M* für die höhere Wertungsprüfung, sofern der Teilnehmer in der niedrigeren Wertungsprüfung eine Wertnote von 6,0 und besser erreicht hat.
4. Zur Thüringer Landesmeisterschaft sind nur Teilnehmer startberechtigt, die am 01.01. des laufenden Jahres Stammmitglied eines Mitgliedsvereins des TRFV sind. Der Wechsel der Stammmitgliedschaft gilt erst nach der Durchführung des Vereinswechsels über NEON als vollzogen.
5. Teilnehmer an Führzügelklassen und Longenreiter WB sind in weiteren Reitwettbewerben bzw. Prüfungen nicht startberechtigt (ausgenommen Voltigieren).
6. Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen.
7. Bei räumlicher Begrenzung des PLS-Teilnehmerkreises kann der Veranstalter zusätzlich zu dem gemäß Ausschreibung zugelassenen Teilnehmerkreis bis zu 20 Einzelpersonen pro Veranstaltung zulassen. Auch für diese Personen gelten die Zulassungshandicaps.

§ 5 Ausschreibungen

1. Die Benutzung "Thüringen" muss offiziell beim Verband beantragt und genehmigt werden.
2. Der Teilnehmer erkennt mit Abgabe der Nennung die Leistungsprüfungsordnung (LPO), die Wettbewerbsordnung (WBO) und die Besonderen Bestimmungen der LKT in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und verpflichtet sich, stets - auch außerhalb von Turnieren - die anerkannten Ausbildungsgrundsätze, Richtlinien und Beschlüsse der FN zu befolgen, insbesondere Pferde nicht unreiterlich zu behandeln. Verstöße können mit Ordnungsmaßnahmen (§ 921 LPO) geahndet werden.
3. Die Namen der eingeladenen Richter, Richter-Breitensport, Prüfer-Breitensport und Parcourschefs werden mit der Ausschreibung veröffentlicht. Sie sind mit Einreichung des Ausschreibungsentwurfes bekannt zu geben.
4. Die Handicaps, die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgelegt sind, gelten für alle Teilnehmer und deren Pferde. Es gibt keine Ausnahmen für den Veranstalter.



§ 6 Nennungen

1. Alle Pferde müssen im Besitz eines gültigen Pferdepasses sein, der auf allen PS/PLS und allen BV/ WB mitzuführen ist. Die Pferde müssen seuchenfrei sein und aus einem seuchenfreien Stall kommen. Kranke und krankheitsverdächtige Pferde werden von der PS/PLS ausgeschlossen. Alle Pferde müssen gegen Influenza geimpft sein und einen gültigen Impfschutz nachweisen (siehe Durchführungsbestimmungen LPO zu § 66.6.10). Andernfalls sind diese Pferde auf PLS nicht startberechtigt bzw. werden nachträglich disqualifiziert.
2. Auf allen Pferdeleistungsschauen/ BV werden durch den LK-Beauftragten/ verantwortlichen Richter Pferde- und Passkontrollen durchgeführt (ca. 10 % der startenden Pferde). Dabei werden die Pferdepässe, ihre Gültigkeit, das Diagramm und der aktuelle Impfschutz kontrolliert. Bei Fehlen eines vorschriftsmäßigen Pferdepasses ist das Pferd nicht weiter startberechtigt bis der vorschriftsmäßige Pass vorgelegt wird. Die bisher auf der PLS erlangten Platzierungen werden aberkannt, wenn bis zum Ende der letzten LP des gleichen Tages der vorschriftsmäßige Pass nicht vorgelegt wird. Erfolgt dies nicht, ist das Pferd erst dann wieder startberechtigt, wenn der vorschriftsmäßige Pferdepass in Kopie in der Geschäftsstelle aktenkundig vorliegt.
3. Einsätze bzw. Nenngelder, LK-Gebühr (=Sportförderungsabgabe) sowie eventuelle Stallgelder werden automatisch online abgebucht. Gebühren des Veranstalters, welche nicht automatisch abgebucht werden, sind durch den Teilnehmer umgehend (in jedem Fall vor Antritt zur ersten Prüfung) in der Meldestelle zu entrichten.
4. Eventuelle Rücklastschriften einschließlich angefallener Bankgebühren sind ebenfalls durch den Teilnehmer umgehend (in jedem Fall vor Antritt zur ersten Prüfung) in der Meldestelle zu entrichten. Nachträgliche Rücklastschriften sowie Rücklastschriften für Nachnennungen werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt und ziehen eine Mahngebühr nach sich. Diese Nenner sind erst dann wieder auf PLS startberechtigt, wenn alle offenen Posten beglichen sind.
5. Nachtragsgebühren werden gem. Gebührenordnung der FN berechnet.
6. Es wird empfohlen, dass aus Sicherheitsgründen alle Teilnehmer/innen an Voltigierwettbewerben und –prüfungen mindestens 6 Jahre alt sein sollten. Nachwuchseinzelvoltigierer müssen im Besitz des VA 4 sein. Das Abzeichen ist als Kopie mit der Nennung einzureichen.

§7 Durchführung von BV/PLS

§7.1 Allgemeines zur Durchführung von BV/PLS

1. Der Zeitplanentwurf und Richtereinsatzplan ist vor Veröffentlichung zunächst dem eingesetzten LK-Beauftragten zur Prüfung vorzulegen. Bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung ist der Zeit- bzw. Richtereinsatzplan in der Geschäftsstelle zur Veröffentlichung einzureichen.
2. Die Richtereinteilung inklusive der Einteilung des/der aufsichtsführenden Richter auf dem Abreiteplatz ist mit Angabe von Name und Prüfung am „Schwarzen Brett“ der Turnierveranstaltung auszuhängen.
3. Bei LP mit (Gesamt-) Wertnoten für die jeweilige Vorstellung erfolgt der Richtereinsatz gemäß § 56.1.1.1 LPO mit der Auflage, dass bei beurteilendem Richten in LP der Klassen E -S im Reiten stets zwei Richter davon mind. Ein Richter mit entsprechender Qualifikation einzusetzen sind. Bei Leistungsprüfungen im getrennten Richtverfahren sind in der Disziplin Dressur mind. 3 Richter und in den Disziplinen Fahren, Vielseitigkeit und Voltigieren mind. 2 Richter mit der entsprechenden Qualifikation einzusetzen.
4. Prüfungsbeginn vor 7.00 Uhr ist nicht zulässig.
5. Jugendprüfungen sind an Schultagen mit einem Prüfungsbeginn nach 15 Uhr vorzusehen.
6. Bei allen PLS ist die Anwesenheit eines Tierarztes gem. § 40.2 LPO vorgeschrieben. Für PLS mit Prüfungen bis Kl. M* sowie reinen Dressur- und Voltigier-PLS ist die Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) eines Tierarztes vorgeschrieben. Die eigenverantwortliche Entscheidung über die Anwesenheit des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Bei Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht.
7. Die Veranstalter von Pferdeleistungsschauen haben sicher zu stellen, dass zwei Boxen für eventuelle Medikationskontrollen vor Ort vorhanden sind.



8. Bei Vielseitigkeits- oder Fahrturnieren mit mehr als 50 % Vielseitigkeits- oder Geländeprüfungen bzw. Fahrprüfungen, kann die obligatorische Dressurpferdeprüfung durch eine Geländepferde- bzw. durch eine Eignungsprüfung für Fahrpferde ersetzt werden.
9. Auf jeder PLS ist mindestens eine Prüfung für Junioren/Junge Reiter bzw. Junge Fahrer (ab Kl. A) auszuschreiben (Springen: Stilspringprüfung; Dressur: möglichst Dressurreiterprüfung). Von dieser Regelung ausgenommen sind 1-Tagesveranstaltungen in der Vielseitigkeit.
10. Der Veranstalter und die für ihn tätigen Personen haften nicht für Fahrlässigkeit. Es besteht zwischen den Veranstaltern einerseits und den Reitern/Fahrern/Voltigierern, Pferdebesitzern, Begleitpersonal und Besuchern andererseits, kein Vertragsverhältnis. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht Gehilfen des Veranstalters im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.
11. In besonders begründeten Fällen können Abweichungen von der Startfolge durch den LK-Beauftragten oder die amtierende Richtergruppe genehmigt werden.
12. Grundlage für alle Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung einer PLS bzw. Wettbewerbe der WBO oder einer Abzeichenprüfung ist die Gebührenordnung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes.
13. Die Abrechnung der Richtergebühren gegenüber dem Veranstalter obliegt dem LK-Beauftragten.

§ 7.2 Reitsport (Dressur, Springen und Vielseitigkeit)

1. Eine Dressurpferdeprüfung ist auf jedem Turnier mit Dressurprüfungen obligatorisch. Hierbei dürfen die Pferde in Dressurpferdeprüfungen der Klasse A eine Minute vorher ins Viereck. Entsprechendes gilt für Geländepferdeprüfungen in Bezug auf die Geländestrecke (inklusive Wasserdurchritt) sowie für Eignungsprüfungen im Fahren.
2. Bei PLS mit Geländeritten und Springwettbewerben/-prüfungen ab der Kl. E muss wenigstens eine Prüfung im Richtverfahren nach Fehlerpunkten und Stil ausgeschrieben werden.
3. In Prüfungen mit Siegerrunde ist grundsätzlich die in der Ausschreibung angegebene Teilnehmerzahl, aber immer mindestens 4 Teilnehmer startberechtigt.
4. In Dressurreiterprüfungen bzw. Dressurreiterwettbewerben, Springreiter WB und Reiter WB ist jeder Reiter nur mit einem Pferd startberechtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Landesbestenermittlungen in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.
5. Der Ponyausgleich ist bis zum Meldeschluss in der Meldestelle zu beantragen. Die Meldestelle informiert die zuständige Richtergruppe sowie den Parcourschef über den beantragten Ponyausgleich.
6. Wird Ponyausgleich gem. § 504.1 d) LPO gewährt, dann werden die Ponys am Anfang und/oder Ende der jeweiligen Prüfung/Abteilung gestartet. Alle anderen Ponys ohne Ponyausgleich starten entsprechend der normalen Startfolge.
7. Es wird empfohlen, in Dressurwettbewerben/-prüfungen der Klasse E und Prüfungen der Kl. A ab 30 Teilnehmern die Prüfung zu zweit reiten zu lassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen kompetenten Kommandeur zu stellen.

§ 7.3 Fahrsport

Zu Geländefahrten sind nur Gespanne zugelassen, die bei derselben PLS in einer vorausgegangenen Dressur min. 50% der Maximalleistung erreicht haben. Abzüge gem. § 714 LPO bleiben unberücksichtigt.

§ 7.4 Voltigiersport

1. F-Gruppen, sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt werden. Die Gruppenstärke beträgt 4 bis 8 Voltigierer.
Die Anforderungen für F-Gruppen sind: A-Pflicht im Galopp, in einem Block, statt Stüttschwung: Abgang (äußeres Bein im Halbkreis über den Pferdehals nach innen führen und über den Stütz am Griff den Abgang beenden) mit Bewertung, Aufgang bleibt ohne Bewertung. A-Kür im Schritt. Gesamtzeit: 4 Voltigierer – 8 Minuten, 5 Voltigierer – 9 Minuten, 6 Voltigierer – 10 Minuten, 7 Voltigierer – 11 Minuten, 8 Voltigierer 12 Minuten.
2. G-Gruppen sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt werden. Die Gruppenstärke beträgt 4 bis 8 Voltigierer.
Die Anforderungen für G-Gruppen sind: A-Pflicht im Schritt, in einem Block, statt Stüttschwung: Abgang (äußeres Bein im Halbkreis über den Pferdehals nach innen führen und über den Stütz am Griff den Abgang beenden) mit Bewertung, Aufgang bleibt ohne



Bewertung. A-Kür im Schritt. Gesamtzeit: 4 Voltigierer – 8 Minuten, 5 Voltigierer – 9 Minuten, 6 Voltigierer – 10 Minuten, 7 Voltigierer – 11 Minuten, 8 Voltigierer - 12 Minuten.

Die Bewertung von F-Gruppen und G-Gruppen erfolgt durch mind. 1 Richter VOE. Pflicht und Kür analog Kl. A. Für den Gesamteindruck und das Pferd sind je eine Note zu vergeben.

Für F-Gruppen und G-Gruppen ist die Hand (linke oder rechte Hand) frei wählbar.

3. Die Anforderungen für Einzel Schritt/ Schritt sind: A-Pflicht im Schritt, statt Stüttschwung: Abgang (äußeres Bein im Halbkreis über den Pferdehals nach innen führen und über den Stütz am Griff den Abgang beenden) mit Bewertung, Aufgang bleibt ohne Bewertung. Kür im Schritt analog an L-Einzel mit Ausnahme des Bodensprunges. Voltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchsten 12 Jahre alt.
4. Die Anforderungen für Einzel Galopp/ Schritt sind: A-Pflicht im Galopp, Kür im Schritt analog an L-Einzel mit Ausnahme des Bodensprunges. Voltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchsten 16 Jahre alt.
5. N-Einzelvoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt. Die Anforderungen sind: L-Pflicht für Einzelevoltigierer, Aufsprung ohne Bewertung. Technikprogramm: Kniestand rückwärts, Nadel vorwärts, Stütz auf der Kruppe vorwärts, Bank rückwärts mit Abspreizen eines Beines, Querlieger.
6. Die Anforderungen für Schritt-Doppel sind: 8 Elemente der Pflichtkür analog der A-Gruppen. Voltigierer werden im Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt.
7. Alle Longenführer, auch im WBO_Bereich, müssen im Besitz des Longierabzeichens mind. LA5 bzw LAV5 oder einer Jahresturnierlizenz für Longenführer sein.

§ 7.5 Vierkampf

1. Die Nutzung von Kopfhörern und / oder anderen Motivationselementen in den Disziplinen Schwimmen und Laufen sind nicht zulässig.
2. Für die Disziplinen Laufen und Schwimmen muss der Veranstalter zusätzlich zu den Richtern ein Wettkampfschiedsgericht mit mind. 2 Mitglieder benennen, welches sich für die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Wettkämpfe verantwortlich zeichnet.

§ 7.6 Western

Für Prüfungen im Rahmen von EWU Veranstaltungen gilt das Regelbuch der EWU.

§ 8 Ergebnismeldung an die LKT

Die Veranstalter von PLS sind verpflichtet umgehend nach Veranstaltungsende, spätestens aber 2 Tage nach der Veranstaltung eine Presseliste zur Veröffentlichung auf der Homepage des TRFV einzureichen. Spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende ist eine komplette TORIS Datenauslagerungsdatei im Zip-Format in der Geschäftsstelle einzureichen.

Beizufügen sind Mitteilungen über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche und/oder eventuelle Ausschreibungsänderungen während der Veranstaltung. Bei verspäteter Ergebnismeldung an die LKT wird eine Gebühr von 50,- € erhoben. Bei Wettbewerben nach WBO ist eine Nennungsstatistik über alle reservierten Startplätze einzureichen.

§ 9 Richter, Richter und Prüfer Breitensport, Parcourechs und Technische Delegierte (TD)

1. Ein Richter darf sich nicht dem Verdacht aussetzen in seiner Urteilsfindung befangen zu sein. Schon im Fall des Verdachtes der Befangenheit zu einem Reiter muss der Richter die Prüfung ablehnen und einen seiner Kollegen bitten, diese Prüfung bzw. den Wettbewerb zu übernehmen.
Der in der LPO § 56 Ziffer 6 festgeschriebene Begriff der Befangenheit wird in Ergänzung dieser Ziffer wie folgt definiert:
 - a) Aus persönlichen Gründen befangen ist der Ehegatte, Verlobte, Lebenspartner eines zu bewertenden Reiters auch dann, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Außerdem sind Richter befangen, die mit dem Reiter in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.
 - b) Befangen ist der Richter, wenn der zu bewertende Reiter sein Schüler ist. Als Schüler gilt, wer regelmäßig d.h. über einen längeren Zeitraum, mindestens einmal



pro Monat vom Richter unterrichtet wird. Nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit besteht die Befangenheit noch für die laufende Turniersaison in diesem Kalenderjahr. Die Befangenheit gilt auch gegenüber von Teilnehmern eines Lehrganges durch einen Richter, soweit die PLS innerhalb von zwölf Wochen nach dem Lehrgang stattgefunden hat.

c) Befangen ist der Richter auch, wenn er ein zu bewertendes Pferd ausgebildet, verkauft oder vermittelt hat. Die Besorgnis der Befangenheit endet ein Jahr nach Ausbildung, Verkauf oder Vermittlung.

d) Befangenheit besteht auch, wenn zwischen Reiter und Richter eine wirtschaftliche Beziehung oder ein Arbeitgeber/Arbeitnehmerverhältnis besteht.

- Beim Richten eines Teilnehmers in einer Prüfung, bei dem bereits die Besorgnis der Befangenheit besteht, erfolgt eine Verwarnung des Richters.
 - Beim Richten eines Teilnehmers in einer Prüfung, bei der die Befangenheit wie oben definiert zweifelsfrei nachgewiesen wird, erfolgt eine Sperre als Richter für drei Monate. Im Wiederholungsfall wird der Richter für ein Jahr von der Richterliste gestrichen, wobei nach dem Ablauf dieser Frist automatisch eine Wiederaufnahme in die Liste erfolgt.
2. Die Aufwandsentschädigung für Richter, Richter Breitensport, Prüfer Breitensport, Meldestellen und Parcourschefs regelt die Gebührenordnung. Technische Delegierte sind wie Richter zu behandeln.
 3. Über die Aufnahme in die offizielle Richterliste der LKT für Richter und Richter Breitensport entscheidet der Ausschuss Richterwesen unter Anwesenheit des LK-Vorsitzenden. Die Anerkennung ist auf 1 Jahr befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Richterlizenz vermerkt. Bei Nichtteilnahme an den geforderten Fortbildungsmaßnahmen erfolgt Streichung aus der Richterliste für das entsprechende Jahr.
 4. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Fortbildungsseminaren nachweist. Davon ist jeweils ein Fortbildungsseminar in den Bereichen allgemeine Regelwerkskunde und mind. einer Disziplin (Dressur, Springen, Fahren, Vielseitigkeit, Voltigieren) zu besuchen. Richter mit Qualifikationen für mehrere Pferdesportarten (Reiten, Fahren, Voltigieren) müssen innerhalb von 2 Jahren an mindestens 1 Fortbildungsveranstaltung pro Sportart teilnehmen.
 5. Über die Aufnahme in die offizielle Liste für Prüfer Breitensport der LKT entscheidet der Ausschuss Breitensport unter Anwesenheit des LK-Vorsitzenden. Die Anerkennung ist zeitlich auf 2 Jahre befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Prüfer-Breitensport-Lizenz vermerkt.
 6. Bei Wiederausstellung der Prüfer Breitensport-Lizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 2 Jahre. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an einem eintägigen Fortbildungsseminar innerhalb von 2 Jahren nachweist.
 7. Über die Aufnahme in die Parcourschefliste der LKT entscheidet der Ausschuss Parcourschefs und Technische Delegierte. Die Anerkennung ist zeitlich auf 1 Jahr befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Parcourscheflizenz vermerkt.
 8. Bei Wiederausstellung einer Parcourschef-Lizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 1 Jahr. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Parcourschef-Fortbildungsseminaren nachweist.
 9. Die Wiederausstellung gemäß Ziff. 3, 5 und 7 ist auch davon abhängig, dass der zuständige Ausschuss zu der Auffassung kommt, dass die persönliche Eignung gegeben ist.
 10. LK-Beauftragte werden für die Dauer von 2 Jahren festgelegt. Für die Fortschreibung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung für LK-Beauftragte erforderlich. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Richterlizenz vermerkt. Für die Aufnahme in die Liste der LK-Beauftragten der LKT ist die Teilnahme an einer Schulung für LK-Beauftragte obligatorisch. Für die Aufnahme in die LK-Beauftragten-Liste ist weiterhin von Bedeutung, dass der Ausschuss Richterwesen unter Anwesenheit des LK-Vorsitzenden zu der Auffassung kommt, dass die persönliche Eignung gegeben ist.
 11. Es ist ein fachlich aussagefähiger LK-Bericht durch die LK-Beauftragten binnen einer Frist von 14 Tagen direkt an die Geschäftsstelle zu senden. Probleme sind mit dem Veranstalter, dem zuständigen LK-Beauftragten und der Geschäftsstelle zu klären. Bei Genehmigung von Folgeausschreibungen ist die Abstellung der eventuellen Mängel aus vorhergehenden LK-Berichten zu prüfen.
 12. Richter- und Parcourschäftätigkeit durch ein und dieselbe Person am selben Veranstaltungstag der PLS ist nicht zulässig; eine Ausnahme bilden Fahr-PLS.
 13. Turnierfachleute können entsprechend ihrer Qualifikation bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres tätig sein. Danach besteht für Richter mit gültigem Fortbildungsnachweis (vgl.



§10.3) weiterhin die Möglichkeit Abzeichenprüfungen abzunehmen. Von einem Einsatz auf PLS und BV ist abzusehen.

14. Jeder Meldstellenleiter hat jährlich an einer zentralen Weiterbildung teilzunehmen. Ohne den Nachweis einer gültigen Meldstellenleiterlizenz (ausgestellt von der Geschäftsstelle des TRFV), kann ein Einsatz auf PLS nicht erfolgen. Für den Einsatz auf BV wird ebenfalls die Zusammenarbeit mit einem lizenzierten Meldstellenleiter empfohlen.

§ 10 Abzeichenprüfungen und Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO

1. Prüfungen zum Reit-/Fahr-Voltigierabzeichen können nur in Vereinen und Pferdebetrieben durchgeführt werden, die dem Thüringer Reit- und Fahrverband e.V. angeschlossen sind.
2. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Beantragung, Vorbereitung und Durchführung sowohl des Vorbereitungslehrganges gem. APO als auch der Prüfung verantwortlich.
3. Jeder Abzeichenprüfung ist ein Lehrgang gem. APO 2020 vorzuschalten, welcher durch einen Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz zu leiten ist.
4. Berechtigung ergibt sich aus der Qualifikation der einzelnen Disziplinen.
Bei Reitabzeichenprüfungen RA3/ RA2/ RA 1 müssen beide einzusetzenden Richter eine Mindestqualifikation DM/ SM nachweisen, bzw. RA1 disziplinspezifisch Dressur oder Springen, eine Qualifikation DS u./o. SS, je nach Abnahmeschwerpunkt besitzen.
5. Für Abzeichenprüfungen sind mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Prüfungstermin folgende Unterlagen zur Genehmigung einzureichen:
 - a. Vollständig ausgefüllter Antrag auf Genehmigung zur Durchführung einer Abzeichenprüfung (s. Anmeldeformular)
 - b. Einzusetzende Richter
 - c. Kopie der gültigen DOSB-Lizenz des Lehrgangleiters
 - d. Lehrgangsplan
 - e. Prüfungsplan

Danach erhalten Sie die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen.

6. Bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen kann die Genehmigung versagt oder die Gebühr verdoppelt werden.
7. Über die Prüfungsabnahme ist ein Protokoll auszufüllen und mit allen weiteren Unterlagen, innerhalb von 14 Tagen, an die LKT zu übergeben.
Bei verspäteter, unvollständiger oder Nichteinreichung der Unterlagen an die Geschäftsstelle, kann die doppelte Prüfungsgebühr erhoben werden oder die Anerkennung der Prüfungsergebnisse versagt werden.
8. Für die Organisation und Prüfung der Westernabzeichen zeichnet sich die EWU Thüringen verantwortlich.

§ 11 LK-Gebühr (=Sportförderabgabe)

Gemäß Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände vom 8. Juli 1999 und gem. TRFV-Beschluss sind für PLS und BV je Startplatzreservierung € 1,- LK-Gebühr (=Sportförderabgabe) mit der Nennung an den Veranstalter zu entrichten. Dieser führt die vereinnahmten Beträge an den TRFV ab.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme von Verwarnungen werden auf der TRFV-Internetseite sowie in der TRFV-Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 13 Allgemeines

Im Übrigen gelten für BV und PLS die Bestimmungen der LPO und der WBO. In besonders begründeten Fällen kann die LKT von einzelnen Bestimmungen Dispens erteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Kommission für Turniersport in Thüringen treten mit dem 01.01.2020 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.